

Ein Jahr Lebenspartnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare

Do, 01.08.2002

letzter Stand:

Do, 01.08.2002

Vor einem Jahr ist das Gesetz zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft in Kraft getreten. Das Gesetz, das die so genannte "Homo-Ehe" in der Bundesrepublik eingeführt hat, ist am 17. Juli vom Bundesverfassungsgericht für verfassungsgemäß erklärt worden. Regierungssprecher Heye würdigte die Entscheidung des Gerichts als "eindrucksvolle Bestätigung der Reformpolitik der Bundesregierung".

Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 1. August 2001 gibt homosexuellen Paaren die Möglichkeit, ihre Partnerschaft bei einer von den Ländern zu bestimmenden Behörde - in der Regel beim Standesamt - eintragen zu lassen. Daraus erwachsen für die Partner eine Reihe von Rechten und Pflichten, deren Fehlen bislang schwule und lesbische Paare im Alltag diskriminiert hat. Das nun auch am 17. Juli 2002 als verfassungsgemäß bestätigte Gesetz trägt der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensweise als selbstverständlichem Teil der Gesellschaft Rechnung.

Gleichgeschlechtliche Paare erhalten rechtliche Sicherheit für ein auf Dauer angelegtes Zusammenleben. Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Juli entschieden, dass das Gesetz zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft verfassungsgemäß ist und nicht den in Artikel 6 des Grundgesetzes normierten Schutz der Ehe und Familie verletzt.

Beendigung der Diskriminierung von Schwulen und Lesben Regierungssprecher Uwe-Karsten Heye begrüßte das Urteil als "eindrucksvolle Bestätigung der Reformpolitik der Bundesregierung zum Abbau von Diskriminierungen von Schwulen und Lesben in Deutschland". Das Lebenspartnerschaftsgesetz geht auf eine Initiative der Bundesregierung zurück. Die Landesregierungen von Bayern, Sachsen und Thüringen hatten ein Normenkontrollverfahren gegen das Gesetz angestrengt.

Sichere Rechtsstellung der Lebensgemeinschaft Kernpunkte des Lebenspartnerschaftsgesetzes sind:

die Möglichkeit, einen gemeinsamen Namen zu bestimmen
gegenseitige Unterhaltspflichten und -rechte das "kleine Sorgerecht" des Lebenspartners, also die Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens eines Kindes, das der Lebenspartner/die Lebenspartnerin in die Partnerschaft einbringt
das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Lebenspartners das Recht des überlebenden Lebenspartners, in einen Mietvertrag über Wohnraum einzutreten
Zeugnisverweigerungsrechte die Einbeziehung des Lebenspartners in die Kranken- und Pflegeversicherung Nachzugs- und Einbürgerungsrechte für ausländische Lebenspartner
Regelungen über die Folgen der Trennung von Lebenspartnern (zum Beispiel Unterhaltsrecht).

Keine völlige Gleichstellung mit der Ehe Mit fünf zu drei Stimmen bestätigte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die Auffassung der Bundesregierung, dass durch die Regelungen des Lebenspartnerschaftsgleichstellungsgesetzes keine völlige Gleichstellung mit der Ehe erfolge.

Aus deren besonderem Schutz der Ehe und Familie im Grundgesetz folge aber auch kein "Abstandsgebot" gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, das für diese die Möglichkeit einer rechtlichen Bindung verbiete. Die Unterscheidung zwischen der Ehe von Mann und Frau und den eingetragenen Lebenspartnerschaften trage daher der notwendigen Differenzierung ausreichend Rechnung.

Nachbesserungsbedarf lediglich in einem Punkt Nachbesserungsbedarf des Gesetzgebers hat das Bundesverfassungsgericht in einem Punkt angemahnt: Es müsse noch eine Regelung getroffen werden für den Fall, dass einer der Partner einer Lebenspartnerschaft später eine Ehe schließen will. Möglich seien dabei zwei Varianten: eine vorherige Auflösung der Lebenspartnerschaft oder ein automatisches Gegenstandsloswerden durch die Eheschließung. Deshalb wird die Bundesregierung das Lebenspartnerschaft überarbeiten. Zudem ist ein Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz vorgesehen, das steuer- und beamtenrechtliche Regelungen sowie Regelungen bei Sozialleistungen vorsieht.

Weitere Informationen beim Bundesministerium der Justiz
Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts